

Heizstrom/Nachtstrom – unsere Tarife für Zusatzprodukte

Produkt- und Informationsblatt sowie Zusammenfassung des Stromliefervertrages nach § 20 Abs 3 EIWG Lieferung von elektrischer Energie an Haushaltskunden und Kleinunternehmen; Gültig für alle Vertragsabschlüsse von 01.01.2026 bis 31.12.2026

Kontaktdaten:

E-Mail-Adresse: info@lichtgenossenschaft.at
Kunden-Hotline: 06565 62 93 – 0
Mo – Do: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr

Produkt und Produktkategorie:

Produkt: Heizstrom/Nachtstrom
Produktkategorie: Zusatzprodukte

Energiepreise für Zusatzprodukte ¹

| Heizstrom/Nachtstrom | Energiepreis netto | Energiepreis brutto ² |
|--------------------------------------|--------------------|----------------------------------|
| Arbeitspreis Nacht (8 Stunden) | 13,7400 ct | 16,4880 ct |
| Arbeitspreis Tag (für Tagnachladung) | 14,6000 ct | 17,5200 ct |

¹ Bei Haushalten mit niedrigeren Einkommen kann der Sozialtarif zur Anwendung kommen. Nähere Informationen unter <https://www.e-control.at/kosten-senken/sozialtarif>.

² Der Bruttopreis entspricht dem Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuersatz beträgt derzeit 20%. Ändern sich während eines laufenden Liefervertrages durch hoheitliche Anordnungen Steuern und Abgaben, die unmittelbar auf die Lieferung elektrischer Energie erhoben werden, werden diese Änderungen an den Kunden weitergegeben.

Zu Ihrer Information: Netzentgelte, Abgaben und Steuern werden gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen verrechnet und sind – mit Ausnahme der Umsatzsteuer – nicht Bestandteil des Strompreises.

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunden und Netzbetreiber wird nicht berührt. Die oben genannten Preise umfassen nur elektrische Energie und die darauf entfallenden Abgaben. Nicht enthalten sind die Kosten für Netzdienstleistungen (z.B. Systemnutzungs- und Messentgelte) zuzüglich der den Netzbetrieb betreffenden Steuern, Gebühren und Abgaben sowie die Elektrizitätsabgabe. Mehr Informationen erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber.

Preisgarantie:

Dieses Produkt hat keine Preisgarantie. Preisänderungen werden mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Preisänderungen:

Dem Lieferanten kommt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 21 EIWG ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Entgelte zu. Nähere Informationen finden Sie auf der letzten Seite.

Allgemeine Lieferbedingungen:

Es gelten die Allgemeinen Stromlieferbedingungen (kurz ALB) der Lichtgenossenschaft Neukirchen eGen in der Fassung 31.07.2026 abrufbar unter <https://lichtgenossenschaft.at/index.php/tarif/tarife>

Vertragsdauer und Vertragsbindung:

Vertragsdauer: unbefristet
Bindungsfrist: keine Bindungsfrist

Kündigung:

Ihr erstmöglicher Kündigungszeitpunkt: Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen frühestens zum Ende der Bindungsfrist gekündigt werden.

Erstmöglicher Kündigungszeitpunkt Lieferant: Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen nach Ablauf der Bindungsfrist.

Zusatzleistungen und einmalige Kosten

| | | |
|---|--------------|---------------|
| Wiederholte Mahnung einer Rechnung ³ | 1,50 € netto | USt-frei |
| Eingeschriebene Mahnspesen ³ | 5,00 € netto | USt-frei |
| Entgelt für einen erfolglosen Einziehungsversuch ⁴ | 0,00 € netto | 0,00 € brutto |

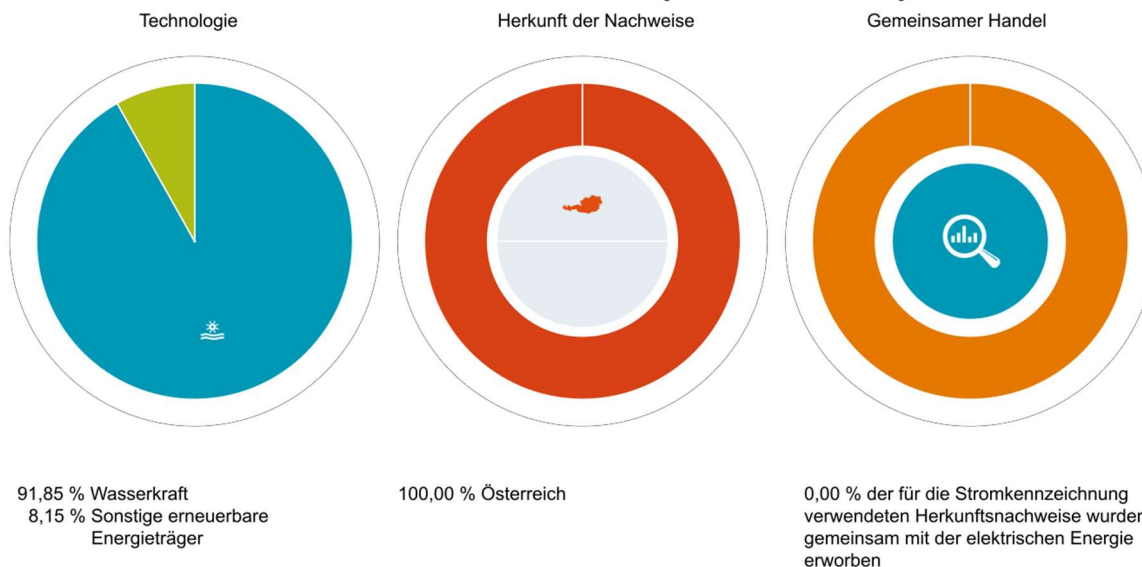
³ Die Mahnspesen werden im Falle des verschuldeten Zahlungsverzugs verrechnet, sofern die Kosten zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung notwendig und im Verhältnis zur betriebenen Forderung angemessen sind.

⁴ Wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben und ein Einziehungsversuch aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, scheitert, verrechnen wir Ihnen für jeden erfolglosen Einziehungsversuch ein einmaliges Bearbeitungsentgelt – zusätzlich zu möglichen Spesen, die uns Ihre Bank vorschreibt.

Stromkennzeichnung:

Produktkennzeichnung

Öko-Strom 01-2025 bis 12-2025 Lichtgenossenschaft Neukirchen, reg.Gen.mbH



Informationen zum gesetzlichen Preisänderungsrecht nach § 21 EIWG

Dem Lieferanten kommt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung § 21 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) bei unbefristeten Verträgen ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Entgelte zu.

Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte sind den Kunden mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Änderungen schriftlich im Wege der vereinbarten Kommunikation (Punkt 14 der ALB) mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen transparent und verständlich wiederzugeben. Gleichzeitig sind die Kunden darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs der Kunden endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch die Kunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Entgeltänderungen bei Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem für die Änderung maßgebenden Anlass stehen.

Bei einer nicht völlig unerheblichen Veränderung oder Wegfall des Anlasses für den ursprünglich vereinbarten Preis oder für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltensenkung zu erfolgen. Eine Entgeltensenkung ist spätestens sechs Monate nach Veränderung oder Wegfall des Anlasses, worunter insbesondere ein Sinken der Beschaffungskosten für aktuelle oder zukünftige Lieferperioden zu verstehen ist, vorzunehmen. Eine Entgelterhöhung kann frühestens sechs Monate nach Lieferbeginn bzw. nach Wirksamkeit der vorangegangenen Entgeltänderung wirksam werden.

Der gesamte Wortlaut des § 21 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) kann im Rechtsinformationssystem des Bundes unter www.ris.bka.gv.at abgerufen werden.